

TRANSPORT - Besondere Bedingungen zur Ausstellungsversicherung für die Oberösterreichischen Regionalmuseen - TRKUM-08

Sofern in gegenständlichen Ergänzenden Bedingungen keine besondere Regelung getroffen ist, gelten unverändert die Bestimmungen der Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen in jeweils gültiger Fassung

Versicherungsschutz:

§ 1 - Versicherte Sachen

Versichert sind Kunstgegenstände und Nachschlagewerke der im Versicherungsschein benannten Museen, Ausstellungs- und Lagerräume sowie sonstige Gegenstände, wenn dies im Versicherungsschein vereinbart ist.
Mitversichert sind zu Kunstgegenständen gehörende Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel, Vitrinen und Spezialbeleuchtungen.
Nachschlagewerke sind Bücher, Kataloge und sonstige Druckstücke, die Informationen über Künstler oder Kunstgegenstände enthalten.

§ 2 - Versicherte Risiken

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung).

Deckungsumfang

Das Risiko gilt bis zur vollen Versicherungssumme gegen Feuer versichert. Die Gefahr Feuer definiert sich wie folgt:

FEUER (BRAND; BLITZSCHLAG; EXPLOSION)

- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Für den Anteil von 20 % der Vollwertversicherungssumme gemäß der Versicherungspolize gilt eine Allgefahrendeckung auf erstes Risiko versichert.

Transporte kunstgerecht verpackt sowie Ausstellungen gelten innerhalb Österreichs von Nagel zu Nagel bis zu einem Betrag von 2% der Versicherungssumme mitversichert wenn sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer in Rahmen der Ausstellungsversicherung der Oberösterreichischen Regionalmuseen versichert sind.

§ 3 - Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- Schäden durch Vorsatz; bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. natürlicher Verfall, Schwund, Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie sind durch Überspannung verursacht;
- Vergrößerung von Schäden, die bereits vor Versicherungsbeginn verursacht worden sind;
- Schäden durch Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
- Schäden durch Tiere, insbesondere durch Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge und Nagetiere;
- Schäden durch Diebstahl oder Beschädigung versicherter Sachen, die sich in unbeaufsichtigten Transportmitteln befinden;
- Bearbeitungsschäden, insbesondere Schäden durch Reparatur-, Rahmungs-, Restaurierungs-, Retuschier- oder Reinigungsarbeiten;
- Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
- Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
- Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche

Maßnahmen;

- Schäden durch terroristische Bedrohungen oder durch terroristische Handlungen, ganz gleich welchen Zielen sie dienen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden.

§ 4 - Räumlicher Geltungsbereich

- Versicherungsort sind die im Versicherungsschein benannten Museums-, Ausstellungs- und Lagerräume.
- Außenversicherungsschutz besteht nur, wenn dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist.
Für im Versicherungsschein ausdrücklich versicherte Transporte besteht Versicherungsschutz vom Absendeort bis zum Bestimmungsort (Versicherung von Nagel zu Nagel).

§ 5 - Leistungen des Versicherers

- Totalschäden**
Wenn versicherte Sachen zerstört werden oder abhanden kommen, ersetzen wir Ihnen den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, höchstens aber die Versicherungssumme.
Restwerte werden angerechnet.
- Teilschäden**
Wenn versicherte Sachen beschädigt werden, ersetzen wir Ihnen die notwendigen Reparatur- und Restaurierungskosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, zuzüglich einer eventuell verbleibenden Wertminderung, jedoch nicht mehr als den Versicherungswert.
Bei Installationen (z.B. Multimedia-, Licht-, Klanginstallationen) ersetzen wir keine Wertminderung.
Wenn Kunstgegenstände (nicht jedoch Installationen) teilweise beschädigt werden und hierdurch eine gutachterlich festgestellte Wertminderung von mehr als 30 % des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe) eingetreten ist, können Sie auf Wunsch eine Entschädigung in Höhe der Taxe erhalten.
- Versicherungswert**
Versicherungswert ist bei Kunstgegenständen der mit uns zuvor vereinbarte Betrag (Taxe), ansonsten der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte (Marktwert) vor Eintritt des Versicherungsfalls.
Versicherungswert ist bei der Betriebseinrichtung, den Nachschlagewerken und sonstigen Gegenständen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- Zusätzliche Kosten**
Wir ersetzen folgende, aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig gewordene Kosten:
 - für - auch erfolglose - Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung des Schadens für geboten halten durften;
 - für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;
 - die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
 - für Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;
 - für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen, Fenster oder Alarmsysteme der im Versicherungsschein benannten Museen, Ausstellungs- oder Lagerräume gestohlen werden;
 - für den Schutz (z.B. Bewachung oder Notschlösser) versicherter Sachen.
- Leistungsobergrenze**
 - Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
 - Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 5a) werden in voller Höhe ersetzt.
 - Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 5b) und 5c) werden jeweils nur in Höhe von maximal € 150.000 je Kostenposition, die zusätzlichen Kosten der Ziffern 5d) bis 5f) jeweils nur in Höhe von maximal € 25.000 je Kostenposition ersetzt.
- Vorsorge**
Für Werterhöhungen oder Neuerwerbungen von Kunstgegenständen während einer Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu 10 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für die Kunstgegenstände zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informieren (Vorsorge).
Darüber hinaus steht Ihnen für Werterhöhungen von Kunstgegenständen aufgrund des Todes eines Künstlers für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Todestag eine zusätzliche Versicherungssumme von 100 % des mit uns vereinbarten Betrages (Taxe) zur Verfügung. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsjahr € 150.000 (Zusätzliche Vorsorge).

7. Eigentumsübergang
Ersetzen wir den Versicherungswert versicherter Sachen, können wir von Ihnen die Übertragung des Eigentums dieser Sachen verlangen. Restwerte werden dann nicht angerechnet.

Allgemeine Regelung

§ 6 - Definition der Vertragsparteien

1. Versicherungsnehmer
In der Versicherungspolice Kunst & Sammlung wird der Versicherungsnehmer mit "Sie", "Ihre" oder "Ihr" bezeichnet.
2. Versicherer
In der Versicherungspolice Kunst & Sammlung wird der Versicherer mit "wir", "unser" oder "uns" bezeichnet.

§ 7 - Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben.
2. Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzen Sie Ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Falle haben wir aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

§ 8 - Gefahrenerhöhung

1. Sie dürfen nach Antragstellung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrenerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrenerhöhungen informieren Sie uns nach Kenntnis unverzüglich.
2. Eine Gefahrenerhöhung liegt vor, wenn ein neuer Gefahrezustand von so langer Dauer geschaffen wird, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalls oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrenerhöhung liegt insbesondere vor, wenn
 - a. sich ein Umstand ändert, nach dem wir schriftlich (z.B. im Angebotsfragebogen)gefragt haben;
 - b. ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;
 - c. an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
 - d. vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind, etwa durch Wechsel des Versicherungsortes.
3. Nehmen Sie ohne vorherige Zustimmung durch uns eine Gefahrenerhöhung vor oder gestatten dies einem Dritten, so können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Sie haben Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht Ihre Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrenerhöhung ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
5. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie eine Gefahrenerhöhung vorgenommen oder gestattet haben oder tritt die Gefahrenerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Ihre Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen. Dies gilt nicht, wenn uns die Gefahrenerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit tragen Sie die Beweislast.

§ 9 - Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. 1) Sicherungsvorschriften

- a. Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherungsvorschriften zu beachten.
Die versicherten Sachen müssen während der Öffnungszeiten stets beaufsichtigt werden.
Außerhalb der Öffnungszeiten und für die Zeit, in der sich niemand am Versicherungsort aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit Ihnen bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- b. Sie haben alle Schließvorrichtungen, vereinbarte Sicherungen und vereinbarte Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen.
- c. Kleinformate Kunstgegenstände (Kantenlänge von bis zu 35 cm) sind wenn möglich, in verschlossenen Vitrinen oder Schaukästen unter zu bringen oder durch eine zusätzliche (mechanische oder elektronische) Sicherung zu schützen oder entsprechend zu beaufsichtigen.

2. Verpackungen und Transporte
 - a. Sie haben Kunstgegenstände sach- und fachgerecht zu verpacken, wenn diese durch Sie oder Dritte transportiert werden.
 - b. Sie haben Transporte sach- und fachgerecht durch zu führen. Bei Transporten durch Dritte muss es sich um anerkannte Kunstfachtransporteure oder eine Spedition des Vertrauens mit ausreichender fachlicher Qualifikation handeln.
 - c. Übersteigt bei einem Transport der Versicherungswert der versicherten Sachen insgesamt den Betrag von € 1.500.000, so ist der Transport von mindestens zwei im Umgang und dem Transport von Kunstgegenständen erfahrenen Personen zu begleiten.
 - d. Sie haben bei Transporten versicherter Sachen sicher zu stellen, dass bei der Annahme und Herausgabe die versicherten Kunstgegenstände auf Schäden überprüft und protokolliert werden.
 - e. Sie haben bei Transporten dafür zu sorgen, dass die zollrechtlichen Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden.
3. Kalte Jahreszeit
Sie haben in der kalten Jahreszeit entweder den Versicherungsort ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten.
4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
 - a. Wir können, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Ihre Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - b. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
 - c. In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 10 - Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Schadenmeldung
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich zu informieren.
2. Weisungen des Versicherers
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles - soweit die Umstände es gestatten - unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und diese zu beachten.
3. Polizeiliche Meldung
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
4. Stehlgutliste
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
5. Veränderung der Schadenstelle
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
6. Aufklärung des Sachverhaltes
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles - soweit möglich - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen

schriftlich - zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles - soweit die Umstände es gestatten - jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.

7. Wiederauffindung abhanden gekommener Sachen
Sie sind verpflichtet, uns bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.
8. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
 - a. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
 - b. In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
 - c. Bei Verletzung Ihrer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten werden wir Sie auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

§ 11 - Subsidiäre Haftung

Sind versicherte Sachen auch bei anderen Versicherern versichert, besteht aus diesem Versicherungsvertrag nur Versicherungsschutz, wenn von den anderen Versicherern keine Versicherungsentschädigung verlangt werden kann.

§ 12 - Sachverständigenverfahren

1. Die und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a. Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b. Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c. Wir dürfen als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a. in Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b. bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
 - c. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - d. entstandene, zusätzliche Kosten.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

§ 13 - Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt um 12:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 12:00 Uhr des letzten Tages des Vertrages.
2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich bei Jahresverträgen um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.
Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

§ 14 - Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.
Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

§ 15 - Ansprechpartner

1. Anschrift- oder Namensänderung
Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, uns bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie Ihnen ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.
2. Makler
Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen von Ihnen und von uns entgegenzunehmen.
3. Vertragsbestandteil bilden:
- Terrorschluss Klausel